

18.02.2022

Die 5. Novelle zur 4. COVID-19-Maßnahmenverordnung tritt mit 19.02.2022 in Kraft. In Bezug auf den Sportbereich ergibt sich daher folgende wesentliche Änderung:

Die 2G-Regel wird zur 3G-Regel.

Es gelten daher ab dem 19.02.2022 für den Breitensport die nachfolgenden Rahmenbedingungen:

Allgemeines:

- Grundsätzlich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen empfohlen. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, so ist eine Maske zu tragen (gilt nicht bei kurzfristigen Unterschreitungen), wenn nicht ohnehin bereits eine Maskenpflicht besteht. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.
- Als Maske gilt eine FFP2-Maske. Kinder bis 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr genügt ein eng anliegender Mund-Nasenschutz.

Nicht öffentliche Sportstätten

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen. Dies gilt indoor und outdoor. Bei Sportstätten ohne Personal ist der Nachweis lediglich bereitzuhalten.
- Sportstätten dürfen nur zwischen 05:00 und 24:00 Uhr betreten werden.
- In geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske getragen werden. Bei der Sportausübung selbst muss keine FFP2-Maske getragen werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).

Sportausübung ohne 3G-Nachweis

- Von Personen, die über keinen 3G-Nachweis verfügen, dürfen nur öffentliche Sportstätten im Freien betreten werden.
 - Öffentliche Sportstätten im Freien wie öffentliche Langlaufloipen, Rodelbahnen, Seezugänge (Eislaufen) udgl. dürfen betreten werden.
 - Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

- Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist.
- In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Bei der Sportausübung außerhalb von Sportstätten gelten die allgemeinen Bestimmungen der Verordnung. Für Zusammenkünfte zur Sportausübung mit maximal 10 Personen benötigt es keinen 3G-Nachweis.

Zusammenkünfte

- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht. (Ausgenommen während der Sportausübung)
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Personen nur mit einem 3G-Nachweis einlassen.
- Das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken ist nur zulässig,
 - bei Zusammenkünften mit bis zu 50 Teilnehmern oder
 - bei Zusammenkünften mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.
 Es gelten die Gastronomiebestimmungen sinngemäß.
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden sind mindestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen ([Anzeigeformular](#)).
- Für Zusammenkünfte ab 251 Teilnehmenden ist eine Bewilligung ([Bewilligungsformular](#)) einzuholen.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen benötigt es einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept.
- An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen eine Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgeschlossen wird (z.B. mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte).
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).
- Sperrstunde 24 Uhr

Gastronomie:

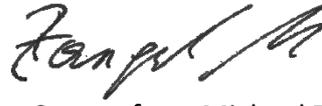
- Personen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 3G-Nachweis vorweisen.
- Jedem Kunden ist ein Sitzplatz vom Betreiber oder Mitarbeiter zuzuweisen.
- Konsumation darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen
- Konsumation darf grundsätzlich nur an Sitzplätzen erfolgen (Ausnahme Imbiss- und Gastronomiestände im Freien).
- Indoor gilt eine FFP2-Maskenpflicht, mit Ausnahme am Verabreichungsplatz.
- Es benötigt einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionkonzept.
- Selbstbedienung ist bei Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen zulässig.
- Sperrstunde ist um 24:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'MRüscher', with a long horizontal stroke extending to the right.

Landesrätin Martina Rüscher

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Zangerl', with a long horizontal stroke extending to the right.

Leiter Sportreferat Michael Zangerl